



## Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:  
Mai 2026

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

### Norwegen (Königreich Norwegen)

#### Ehefähigkeitszeugnis

Ein Befreiungsverfahren ist nicht durchzuführen, wenn beide Verlobten norwegische Staatsbürger sind oder der/die Verlobte einer fremden Staatsangehörigkeit seinen Wohnsitz bereits seit mindestens fünf Jahren in Norwegen begründet hat. In diesen Fällen stellen die zuständigen norwegischen Behörden ein Ehefähigkeitszeugnis („Prøvingsattest“) gem. § 1309 Abs. 1 BGB aus.

Weitere Informationen erteilt die zuständige norwegische Behörde „Skatteetaten“ sowie das zuständige Standesamt.

Wenn einer der Verlobten nicht die norwegische Staatsangehörigkeit besitzt und auch nicht seit mindestens fünf Jahren in Norwegen lebt, genügt das Ehefähigkeitszeugnis nicht den Erfordernissen des § 1309 Abs. 1 BGB, da die Ehefähigkeit des nicht-norwegischen Verlobten nicht geprüft wird. In diesen Fällen ist das Verfahren zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durchzuführen.

Bei Durchführung des Befreiungsverfahrens sind folgende Dokumente vorzulegen:

#### **A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) **Geburtsurkunde „fødselsattest“**, ausgestellt vom „Skatteetaten“ bzw. „Norwegian Tax Agency“, im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** ausgestellt vom „Skatteetaten“ bzw. „Norwegian Tax Agency“, im Original
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Norwegen besteht aus 2 Seiten.

## **B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsbewilligung (Skilsmissebevillinging) bzw. Scheidungsentscheid im Original, sofern die Ehe vor dem „Fylkesmann“ bzw. seit dem 01.01.2021 vor dem „Statsforvalter“ aufgelöst wurde.
- 3) Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original, sofern die Ehe durch gerichtliche Scheidung aufgelöst wurde.
- 4) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

## **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den norwegischen Rechtsbereich eines förmlichen Anerkennungsverfahrens durch den norwegischen „Statsforvalter“.

Im Übrigen wird auf das Nordische Abkommen vom 06.02.1931 hingewiesen.

## **D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Anbringung der Apostille auf norwegischen Urkunden ist nicht erforderlich.

## **C) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Norwegen besteht aus 2 Seiten.